

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Fischer Söhne Extrusion AG

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend: «Einkaufsbedingungen» oder «AEB») sind verbindlich, sofern sie in der Bestellung als anwendbar erklärt werden. Anderslautenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Fischer Söhne Extrusion AG (nachfolgend «Besteller») ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Im Widerspruchsfall gehen die vorliegenden Einkaufsbedingungen vor. (Teil-) Annahme der Lieferung durch den Besteller bedeutet kein Einverständnis.
- 1.2. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Es werden keine rechtsverbindlichen mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 1.3. Die Einkaufsbedingungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Einzelvertrages. Sie gelten auch für künftige Verträge, auch wenn dies nicht ausdrücklich erklärt wird.
- 1.4. In Zweifelsfällen hat die deutschsprachige Version der AEB Vorrang vor fremdsprachigen Versionen.
- 1.5. Im Widerspruchsfall gehen die Einkaufsbedingungen den anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fischer Söhne Extrusion AG vor.

2. Bestellung

- 2.1. Der Lieferant muss die Annahme der Bestellung spätestens innerhalb von zwei (2) Werktagen schriftlich und/oder per E-Mail an die in der Bestellung genannte Adresse unter Angabe der Bestelldaten bestätigen (nachfolgend: «die Bestätigung»), ansonsten die Bestellung als angenommen gilt. Auf eventuelle Abweichungen des Angebots zur Bestellung ist in der Bestätigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 2.2. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder Richtpreis behält sich der Besteller die Preisgenehmigung nach Erhalt der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung vor.

3. Rechnung

- 3.1. Die Rechnung muss mindestens folgendes beinhalten: die Bestellnummer, das Datum der Lieferung und das Datum der Rechnung, die genaue Warenbezeichnung oder Bezeichnung der Dienstleistung inkl. der Artikelnummern sowie die Herkunft der Ware.
- 3.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit inkl. Verpackung und Versand (vgl. auch Ziff. [8] nachstehend). Bleiben neue Preisabsprachen aus und sind keine marktüblichen Preisnachlässe zu verzeichnen, gelten im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen die zuletzt für die (vergleichbaren) Produkte berechneten Preise. Preiserhöhungen bzw. entsprechenden Klauseln für Teuerungs-, Kosten- und Währungsausgleich und dergl. sind ausgeschlossen. Im Übrigen muss die Rechnung den Bestimmungen der anwendbaren (Mehrwert-) Steuerbedingungen am Bestimmungsort entsprechen.
- 3.3. Unvollständige Rechnungen können zur Ergänzung und/oder Korrektur zurückgewiesen werden; diesfalls verlängert sich die Zahlungsfrist um die daraus resultierende Verzögerung. Gleiches gilt bei verspäteter Zustellung von Qualitätsnachweisen, Zertifikaten, Materialtests, etc.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Begleichung der Rechnung nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb von 30 Tagen und Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Zahlungsfristen beginnen mit dem Eingang der formal und inhaltlich korrekten Rechnung nach durchgeführter Wareneingangskontrolle, jedoch frühestens mit vollständiger, mängelfreier Lieferung.

- 4.2. Der Besteller kann bei der Begleichung von Rechnungen alle gesetzlich zulässigen Verrechnungsmöglichkeiten und berechtigten Abzüge geltend machen. Der Skontoabzug ist auch in solchen Fällen möglich.
- 4.3. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung; (Teil-) Zahlungen bedeuten nicht die Anerkennung einer ordentlichen Vertragserfüllung und führen zu keiner Beschränkung der vertraglichen Ansprüche des Bestellers.

5. Überprüfung und Qualitätssicherung

- 5.1. Der Lieferant verpflichtet sich, ausreichende Qualitätssicherungsmassnahmen zu implementieren und die Qualität des Produkts vor der Lieferung nachweislich zu überprüfen. Der Besteller ist berechtigt, zur Überprüfung der Qualitätssicherung jederzeit Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Prüfnachweise oder entsprechende Zertifikate zu verlangen. Der Lieferant gewährt hierfür dem Besteller (unter Vorbehalt einer allfälligen entsprechenden Geheimhaltungserklärung für Betriebs- und Geschäfts- sowie Fabrikationsgeheimnisse) jederzeit und ohne Verzug volle Einsicht in die Produktions- und Prüfprozesse für die bestellten Produkte. Werden dem Lieferanten seitens des Bestellers Prüfmittel zur Verfügung gestellt, ist deren Funktionsfähigkeit vom Lieferanten vor jedem Gebrauch zu überprüfen. Weder eine solche Zurverfügungstellung von Prüfgeräten noch die in irgendeiner Weise erfolgte Mitwirkung des Bestellers an der Qualitätsüberprüfung und - Sicherung entbinden den Lieferanten von seiner ausschliesslichen Qualitätsverantwortung.
- 5.2. Der Lieferant verpflichtet sich den Besteller mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich zu benachrichtigen, falls er beabsichtigt, Änderungen bezüglich Material, Konstruktion, Teilen, die von Unterlieferanten für die Ware bezogen werden, Änderungen bezüglich Herstellungsverfahren, Verlegung des Produktionsstandortes, Änderung von Analyse- oder Berechnungsverfahren im Zusammenhang mit den Waren durchzuführen.

6. Untervergabe

- 6.1. Der Lieferant haftet für alle von Unterlieferanten bezogenen Komponenten wie für eigene. Die Qualitätssicherungsmassnahmen gemäss Ziff. 5 vorstehend gelten uneingeschränkt.
- 6.2. Der Lieferant verpflichtet sich, ohne vorausgehendes schriftliches Einverständnis des Bestellers keine Einheiten oder Komponenten an Unterlieferanten zu vergeben, welche er normalerweise in seinen Betrieben fertigt. Falls der Lieferant beabsichtigt, Einheiten oder Komponenten, welche er normalerweise in seinen Betrieben fertigt, durch Unterlieferanten fertigen zu lassen, muss er vom Besteller rechtzeitig die vorherige schriftliche Einwilligung verlangen. Bei nicht bewilligter (auch teilweiser) Untervergabe ist der Besteller nach freiem Ermessen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder ganz oder teilweise auf die Leistung des Lieferanten zu verzichten, unter Geltendmachung des Schadenersatzes aus der Nichterfüllung.
- 6.3. Der Lieferant legt seinen Unterlieferanten dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen auf, die ihm von der Fischer Söhne Extrusion AG auferlegt wurden.

7. Beistellmaterial, Dokumente und Werkzeuge

- 7.1. Der Besteller behält das Eigentumsrecht für jegliches Material, Dokumente, Zeichnungen, Werkzeuge und/oder Modelle und Muster, die vom Besteller für die Durchführung einer Bestellung an den Lieferanten geliefert wurden, auch nach erfolgter Bearbeitung oder Behandlung durch den Lieferanten. Solches Material, Dokumente, Zeichnungen, Werkzeuge und/oder Modelle und Muster müssen entsprechend gekennzeichnet und separat gelagert werden. Beistellmaterial muss vom Lieferanten gegen Verlust und Schaden versichert werden. Falls vom Besteller verlangt, muss der Ausschuss von der Bearbeitung dem Besteller zurückgegeben werden. Geld aus Abfall- oder Ausschussverwertung müssen dem Besteller weitergegeben werden. Der Lieferant muss unverzüglich Mängel oder falsche Menge der Materialien melden. Kommt der Lieferant dem nicht nach, verwirkt er sein Einspruchsrecht.
- 7.2. Die vom Besteller zur Verfügung gestellten Dokumente, Zeichnungen und Werkzeuge, dürfen ausschliesslich für die Erfüllung des Vertrages verwendet werden. Diese dürfen weder kopiert, noch für andere Zwecke verwendet werden, ausser der Lieferant hat die vorherige Bewilligung

vom Besteller dafür erhalten. Dokumente, Zeichnungen und Werkzeuge müssen auf Verlangen unverzüglich zurückgegeben werden.

7.3. Der Lieferant erklärt sich einverstanden, für den normalen Unterhalt, die Lagerung, für Schäden oder Verlust der Werkzeuge und/oder frei zur Verfügung gestelltes Material, für die Zeit in der sich diese in seiner Obhut befinden, ohne Kosten für den Besteller verantwortlich zu sein.

8. Lieferbedingungen

- 8.1. Qualität und Material gemäss Bestelltext und Beilagen sind für den Lieferanten verbindlich.
- 8.2. Das Produkt muss entsprechend fachgerecht verpackt werden, um Schäden während des Transportes und der Lagerung auszuschliessen. Verpackungsmaterial kann vom Besteller nach freiem Ermessen retourniert werden.
- 8.3. Der Lieferant ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Deklaration der (Teil-) Lieferungen sowie der Ausstellung der entsprechenden Begleitpapiere und Lieferscheine, unter Berücksichtigung des Lieferorts und den anwendbaren gesetzlichen Bedingungen.
- 8.4. Der Besteller ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dem Lieferanten verbindliche Instruktionen in Bezug auf die Versandart, Versandweg, Transportmittel, Spediteur und Frachtführer zu erteilen. Die Haftung des Lieferanten für Versand und Verpackung, etc. bleibt davon unberührt. Wird wegen verspäteter Versendung der Lieferung ein Eiltransport notwendig, trägt der Lieferant die zusätzlichen Versand- und Transportkosten. Auch nicht verlangte Eiltransporte und dadurch entstehende Mehrkosten gehen zulasten des Lieferanten.
- 8.5. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf dessen Verlangen ein Muster, eine Probe und/oder Zeichnungen/Datenblätter, etc. zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen. Die Eigenschaften solcher Muster und Proben gelten als zugesicherte Eigenschaften (vgl. Ziff. 12 nachfolgend).
- 8.6. Die Lieferbedingungen gemäss Bestellung sind verbindlich. Die Lieferbedingungen sind DAP Muri gemäss INCOTERMS 2020, soweit in der Bestellung keine anderen ausdrücklichen Lieferbedingungen festgelegt sind. Jegliche Abweichung von den festgelegten Lieferbedingungen benötigt das schriftliche Einverständnis des Bestellers. Sie sind für den Besteller für künftige Lieferungen vorbehältlich abweichender schriftlicher Regelung nicht verbindlich.

9. Liefertermine / Lieferverzug

- 9.1. Die in der Bestellung genannten Lieferfristen und -Liefertermine sind – ungeachtet allfälliger Teillieferungen – verbindlich (vgl. auch vorn, Ziff. 2.1). Die Lieferfristen laufen ab Datum der Bestellung. Die Liefertermine verstehen sich eintreffend im Werk des Bestellers. Nichteinhalten des Liefertermins oder eines Teilliefertermins löst (ungeachtet der Mitteilung gemäss Ziff. 9.5 nachfolgend) grundsätzlich ohne Mahnung des Bestellers Verzug und die dem Besteller hierfür eingeräumten Ansprüche aus.
- 9.2. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweislich durch den Lieferanten verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann.
- 9.3. Hat der Lieferant den Verzug aus Gründen, die beim Lieferanten oder seinen Unterlieferanten liegen, zu vertreten, behält sich der Besteller vor, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Rückzahlung geleisteter Anzahlungen zu verlangen oder den Vertrag zu beenden und die Herausgabe der angefangenen Lieferung gegen Entschädigung des Wertes, den sie für den Besteller haben, zu verlangen.
- 9.4. Erfolgt die Lieferung nach dem vereinbarten Termin und macht der Besteller nicht von seinen Rechten gem. Ziff. 9.2 und Ziff. 9.3 Gebrauch, bezahlt der Lieferant *zusätzlich* zum Ersatz des durch die Lieferverzögerung entstandenen Schadens eine Vertragsstrafe. Diese beträgt pro Woche (Verspätung) 1 Prozent des vereinbarten Verkaufspreises für die gesamte Lieferung. Die Vertragsstrafe beträgt maximal 10 Prozent des gesamten Verkaufspreises.
- 9.5. Der Lieferant muss den Besteller unverzüglich schriftlich informieren, falls eine Lieferung oder Leistung sich über das festgelegte Datum hinaus verspätet oder voraussichtlich verspätet sein

wird. Der Besteller hat das Recht jederzeit vor Ort eine Projektüberwachung auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.

9.6. Eine Fristerstreckung seitens des Bestellers (ohne Verzugsfolgen für den Lieferanten) liegt ausschliesslich dann vor, wenn eine solche ausdrücklich und schriftlich durch den Besteller erklärt wird. Eine Lieferung vor dem vereinbarten festen Liefertermin kann, muss aber der Besteller nicht annehmen. Stattdessen kann eine solche verfrühte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten retourniert oder zu dessen Verfügung (auch bei Dritten) gelagert werden.

10. Umweltschutz, Gesundheit und Sicherheit

Der Lieferant erklärt und gewährleistet, dass die Waren oder Teile davon keine gefährlichen und/oder kontaminierten Stoffe, Bestandteile oder Abfallstoffe jeglicher Art (wie Arsen, Asbest, Blei etc.) enthalten, die gesetzlich oder durch Vorschriften am Ursprungsort und/oder Bestimmungsort verboten sind.

11. Rechte am Geistigen Eigentum

Sämtliche Informationen und Know-how, inklusive Zeichnungen, Spezifikationen, Dokumente und andere Daten, welche durch den Besteller im Zusammenhang mit der Bestellung zur Verfügung gestellt werden, verbleiben jederzeit im Eigentum des Bestellers und dürfen vom Lieferanten ausschliesslich zur Durchführung der Bestellung verwendet werden und sind vertraulich gemäss Artikel 15 (Vertraulichkeit) zu behandeln. Sämtliche Rechte aller Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, in jeglicher Form, welcher der Lieferant für den Besteller nach dessen Angaben erstellt, sind im vereinbarten Preis inbegriffen und bilden ausschliessliches Eigentum des Bestellers. Solche Unterlagen dürfen Dritten ohne Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind auf erstes Verlangen des Bestellers zu vernichten oder diesem zurückzugeben. Es besteht daran kein Zurückbehaltungsrecht.

12. Gewährleistung und Haftung

12.1. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass:

- (1) die Menge und Qualität der Produkte sowie die Übereinstimmung mit der in der Bestellung genannten Spezifikationen vor dem Versand geprüft wurden. Allfällige erkannte Abweichungen und/oder Mängel sind sofort und ohne Folgen für die Rechte des Bestellers zu melden;
- (2) die Dienstleistung und die Ware neu sind, dass die Herstellung der Ware und die Durchführung der Dienstleistung sicher und fachmännisch durch qualifiziertes und effizientes Fachpersonal erbracht wird und hochwertigster Qualität entspricht;
- (3) dass die Dienstleistung und die Waren bester und zufriedenstellender Qualität entsprechen, für den beabsichtigten Zweck tauglich sind und in voller Übereinstimmung mit sämtlichen Anforderungen der Bestellung stehen sowie frei von Mängeln und Vertragswidrigkeiten sind;
- (4) dass die Dienstleistungen und Waren laufend und insbes. bei Produktänderungen und/oder bei Änderungen im Fertigungsprozess getestet und kontrolliert worden sind, sowie sämtlichen Industriestandards und gesetzlichen Bestimmungen unter geltendem Recht inklusive Vorschriften und Richtlinien bezüglich Entwicklung, Sicherheit, Feuer- und Umweltvorschriften entsprechen;
- (5) dass die Dienstleistungen und Waren so entwickelt wurden, dass sie bei vertragsgemässer Nutzung weder Leib noch Leben gefährden und den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften am Bestimmungsort entsprechen; und
- (6) dass die von ihm gefertigten und/oder gelieferten Produkte keine gewerblichen oder immaterielle Schutzrechte Dritter, insbes. keine Urheber-, Patent-, Marken- und Designrechte verletzen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von solchen Ansprüchen Dritter volumnäiglich schadlos zu halten; unter Einschluss der Abwehr von solchen behaupteten Ansprüchen und der hierzu notwendigen, angemessenen Abwehrkosten (inkl. Anwaltskosten). Der Besteller teilt dem Lieferanten die Geltendmachung solcher Ansprüche ohne Verzug mit.

- 12.2. Der Besteller ist nicht verpflichtet die Dienstleistungen oder Waren auf Mängel zu überprüfen oder den Lieferanten auf Mängel oder Unstimmigkeiten aufmerksam zu machen, um Gewährleistungsansprüche aufrecht zu erhalten. Der Lieferant befreit den Besteller ausdrücklich von einer solchen Prüf- und Rügepflicht bzw. -Obliegenheit.
- 12.3. Der Besteller ist bei Mangel nach freiem Ermessen berechtigt:
 - (1) die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages zu verlangen, oder
 - (2) den Mangel selber zu beheben (oder durch Dritte beheben zu lassen) und die Rückerstattung der angefallenen Kosten für die Behebung des Mangels zu verlangen, oder
 - (3) kostenlos mangelfreien Ersatz oder Nachbesserung zu verlangen; oder
 - (4) vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Verkaufspreises zu verlangen, oder
 - (5) Schadenersatz statt Vertragserfüllung zu verlangen.

Im Falle, dass der Besteller sein Recht auf Ersatz geltend macht, soll die Lieferung ebendessen gemäss Anweisung des Bestellers ausgeführt werden und auf Kosten des Lieferanten erfolgen.

- 12.4. Die Gewährleistung für gelieferte Waren oder durchgeführte Dienstleistungen endet sechsunddreissig (36) Monate nach Lieferung der Waren oder durchgeföhrter Dienstleistung oder vierundzwanzig (24) Monate nach Benutzung derselben, je nachdem, welcher Zeitpunkt später eingetroffen ist. Der Lieferant ist für sämtliche Schäden inklusive Folgeschäden haftbar, welche durch einen Verstoss gegen die Gewährleistung für Waren oder Dienstleistung entstanden sind.
- 12.5. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen, Verpflichtungen und Ausgaben (inklusive Anwalts- und Gerichtskosten) vollumfänglich schadlos zu halten, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Bestellung zu Personenschäden, Tod oder Sachschäden oder Zerstörung von fremdem Eigentum führen. Er hat hierfür auf Verlangen des Bestellers auch einen angemessenen Kostenvorschuss zu leisten.
- 12.6. Der Lieferant hat alle von ihm im Zusammenhang mit einer Produkthaftpflicht des Lieferanten entstehenden und von ihm zu vertretenden Schaden zu ersetzen, insbes. auch die Kosten einer Rückrufaktion.

13. Abtretung/Verpfändung

- 13.1. Die Übertragung der Rechte und Verpflichtungen aus dem mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig. Forderungen gegenüber dem Besteller dürfen nicht übertragen bzw. abgetreten und auch nicht ganz oder teilweise verpfändet werden.
- 13.2. Die Verrechnung des Lieferanten ist nur mit gegenüber dem Besteller bestehenden unbestrittenen Forderungen zulässig.

14. Versicherungsdeckung

- 14.1. Der Lieferant ist verpflichtet eine Berufs-, Produkt- und allgemeine Haftpflichtversicherungen auf seine Kosten abzuschliessen, welche vollumfänglich sämtliche Haftungsverpflichtungen abdecken, die im Zusammenhang mit seinen Dienstleistungen oder Produkten stehen. Die Deckungssumme soll mindestens CHF fünf (5) Millionen für jedes Ereignis betragen. Der Lieferant soll die Versicherungsdeckung mindestens einmal pro Jahr oder auf Nachfrage nachweisen.

15. Vertraulichkeit

- 15.1. Im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen bedeuten "Vertrauliche Informationen" sämtliche Informationen bezüglich Herstellung, Engineering, Verfahren, Informationssysteme, sowie technische-, geschäftliche-, finanzielle-, und andere nicht öffentliche Informationen im Zusammenhang mit den Produkten, dem Service oder dem Geschäft des Bestellers, sowie Geschäftsgeheimnisse, die der Lieferant für den Besteller entwickelt hat oder die er im Zusammenhang mit einer Bestellung unter diesen Einkaufsbedingungen erfahren hat, gleichgültig ob solche vertraulichen Informationen schriftlich, mündlich, bildlich, elektronisch oder in einer anderen Form existieren.
- 15.2. Der Lieferant muss solche vertraulichen Informationen geheim halten und darf diese weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben und auch nicht an seine Filialen, Geschäftspartner,

Lizenznemer oder Kunden. Der Lieferant darf die vertraulichen Informationen für keinen anderen Zweck verwenden als zur Ausführung einer Bestellung. Der Lieferant verpflichtet sich vertrauliche Informationen nur den Personen innerhalb seiner eigenen Organisation zur Verfügung zu stellen, welche diese zur Abwicklung einer Bestellung benötigen. Diese Personen müssen von der Vertraulichkeit unterrichtet werden und sie müssen ähnlichen Verpflichtungen unterliegen.

15.3. Der Lieferant darf keine Handels- oder Herstellungsgeheimnisse oder Kundeninformationen des Bestellers für andere Zwecke benützen, als diejenigen, welche vom Besteller bewilligt wurden, oder solche an Dritte weitergeben. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung des Vertrages oder der Bestellung. Auf Verlangen und nach freier Wahl des Bestellers gibt der Lieferant unverzüglich sämtliche vertraulichen Informationen zurück oder er zerstört diese, was er schriftlich zu bestätigen hat.

16. Werbung und Pflicht zur Information

Jegliche Markennamen oder -zeichen, welche dem Besteller gehören, dürfen durch den Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung für Webezwecke oder dergleichen benützt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller umgehend über massgebliche Änderungen in seiner Betriebsorganisation, wie beispielsweise Änderungen in seiner Organisation, Management, Besitzänderung, über wesentliche Vermögensverschlechterung, Liquiditätsengpässe, massgebliche Änderungen bei Unterlieferanten, etc. sowie über die Einleitung von Zwangsvorverwertungsmassnahmen (Konkursandrohungen) und Nachlassverfahren zu informieren.

17. Vertragsauflösung auf Verlangen des Bestellers

Der Besteller ist jederzeit berechtigt, die unter den Vertrag fallenden Arbeiten nach seinem Ermessen ganz oder teilweise zu jedem beliebigen Zeitpunkt schriftlich zu kündigen bzw. auf deren Erbringung und/oder Fertigstellung ganz oder teilweise zu verzichten. In diesem Fall muss der Besteller ausschliesslich die tatsächlich entstandenen und nicht mehr rückgängig zu machenden Kosten, welche dem Lieferanten notwendigerweise für die angemessene Erfüllung dieses Vertrages bis zur Kündigung entstanden sind, vergüten.

18. Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung

Wird über das Vermögen des Lieferanten der Konkurs eröffnet, eine Gesamtabtretung zugunsten seiner Gläubiger vorgenommen oder aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Lieferanten ein Konkursverwalter ernannt oder aber ist der Lieferant Bestimmungen aus dem Vertrag nicht nachgekommen, so ist der Besteller berechtigt, weitere Leistungen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung mittels schriftlicher Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsbehelfe, die dem Besteller gemäss Vertrag oder Gesetz zustehen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Besteller das Recht, die Bestellung nach eigenem Ermessen zu vollenden. Der Lieferant haftet für sämtliche dem Besteller hierbei entstandenen zusätzlichen Kosten und er hat dem Besteller jegliche begonnene Arbeit herauszugeben oder zu übertragen. Dem Lieferanten geschuldete Beträge für vor der Kündigung ausgeführte Lieferungen und Leistungen, werden mit den dem Besteller zusätzlich entstehenden Kosten für die Fertigstellung der Lieferung und anderen dem Besteller als Ergebnis der Nichterfüllung durch den Lieferanten entstandenen Schäden verrechnet. Das (Mit-) Eigentumsrecht des Bestellers an den von ihm zur Fertigung und/oder Verarbeitung und/oder Vermischung gelieferten Rohstoffen und Komponenten und Geräten bleibt ausdrücklich vorbehalten. Solches (Mit-) Eigentum des Bestellers wird vom Lieferanten unentgeltlich verwahrt. Am Eigentum des Bestellers besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

19. Lieferanten Code of Conduct

Der Lieferant der Fischer Söhne Extrusion AG verpflichtet sich (und seine Unterlieferanten) zu einem hohen Standard und umfassender Integrität im Geschäftsverhalten.

19.1 Code of Conduct, Lieferkettensorgfalt

Die Fischer Söhne Extrusion AG hat sich einen Code of Conduct gegeben und verpflichtet sich zur Einhaltung der Lieferkettensorgfalt, s. Erklärung zur Lieferkettensorgfalt. Bei Verstößen innerhalb der Lieferkette sind diese über die Whistleblower-Meldestelle zu melden, um einen ordnungsgemäßen Umgang hiermit zu gewährleisten. Die Meldestelle ist unter dieser Internet-Adresse zu erreichen: <https://whistleblowersoftware.com/secure/9da66cb7-a3b5-47f7-a6b5-cfc3d663c2fd>

19.2. Nachhaltigkeit

Die Fischer Söhne Extrusion AG ist bestrebt, ihre Produkte nach nachhaltigen Kriterien auszuwählen und dauerhaft unseren C02-Fussabdruck zu mindern. Wir wollen nachhaltigen Produkten deshalb einen Vorrang einräumen, dafür müssen wir jedoch exakt wissen, wie sich Produktangebote für uns von denen der Konkurrenz unterscheiden. Wir prüfen bei jeder Anfrage deshalb auch Ihre Aussagen zur Nachhaltigkeit, bitte machen Sie hierzu exakte Angaben, die Angabe von Produktemissionen pro Produkt (Product Carbon Footprint), Mindestrezyklatanteilen, Angaben zur Wiederverwendung, dem Recycling oder sonstigen Umweltangaben sind besonders wertvoll und werden begrüßt.

20. Compliance Clause

- 20.1 Der Lieferant bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder er, noch seine Führungskräfte oder seine Angestellten unzulässige finanzielle oder andere unzulässige Zuwendungen, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, angeboten, versprochen, gegeben oder angenommen haben, (oder angedeutet zu haben, dass sie solches erwägen zu tun oder solches tun werden). Der Lieferant verpflichtet sich, dass er angemessene Massnahmen ergriffen hat, um zu verhindern, dass Unterlieferanten, Vertreter oder irgendeine Drittperson, die unter seiner Kontrolle oder Einfluss stehen, solches zu tun.
- 20.2. Falls der Besteller nachweisen kann, dass der Lieferant gegen anwendbares Recht verstossen hat, insbesondere, wenn er sich nicht an die Regeln gegen den unlauteren Wettbewerb hält, wird er den Lieferanten entsprechend informieren und wird vom Lieferanten verlangen unverzüglich Abhilfemaßnahmen durchzuführen und den Besteller dementsprechend zu informieren. Falls der Lieferant versäumt solche Abhilfemaßnahmen zu treffen oder falls solche Abhilfemaßnahmen nicht möglich sind, wird der Besteller nach seinem Ermessen entweder den Vertrag suspendieren oder kündigen.

21. Verschiedenes

a. Höhere Gewalt

Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich von (drohenden) Lieferausfällen infolge eines konkret zu benennenden Ereignisses höherer Gewalt zu informieren. Erfolgt die Anzeige nicht oder verspätet, kann sich der Lieferant nicht mehr auf höhere Gewalt berufen, um von seinen Lieferpflichten zumindest temporär befreit zu werden. Der Lieferant haftet nicht für die Nichterfüllung, Verlust, Schaden oder Verzögerung verursacht durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmung, nationale Streiks oder Arbeitsniederlegung, Epidemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten und Seuchen und damit verbundene amtliche Quarantänen und behördlich verordnete Arbeits- und Betriebsverbote am Betriebsort des Lieferanten oder seines (innert nützlicher Frist nicht anderweitig und/oder gleichwertig zu ersetzen) Unterlieferanten, Regierungsmassnahmen oder höhere Gewalt oder infolge Handlungen, die auf den Besteller oder den Kunden des Bestellers zurückzuführen sind.

Im Falle einer Leistungsstörung aus einem derartigen Grund wird der Liefertermin oder die Fertigstellung entsprechend der verlorenen Zeit verlängert. Dauern die Gründe für den Fall höherer Gewalt länger als zwei (2) Monate an, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag unter Wahrung einer Kündigungsfrist von sieben (7) Tagen schriftlich beim Lieferanten zu kündigen. Der Lieferant hat im Fall einer Kündigung Anspruch auf eine Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Arbeit und die Kosten für nicht stornierbare Beschaffungen. Der Besteller hat Anspruch auf sämtliche Arbeitsergebnisse, welche von ihm bezahlt wurden.

b. Rechteverzicht

Ein Versäumnis des Bestellers ein Recht auszuüben, stellt keine Verzichtserklärung oder Rechtsverwirkung hinsichtlich dieser Rechte dar.

c. Salvatorische Klausel

Erweist sich eine Bestimmung dieser AEB oder einer Bestellung als nicht gültig oder nichtvollstreckbar so bleiben sämtliche anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Der Besteller und der Lieferant haben sich nach besten Kräften zu bemühen, eine derartige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt wie rechtlich möglich.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort und unter Ausschluss jeglicher anderen Gerichtsstände ausschliesslicher Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Lieferanten entstehenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Fischer Söhne Extrusion AG: Muri/Aargau. Das Rechtsverhältnis zwischen Fischer Söhne Extrusion AG und dem Lieferanten untersteht ausschliesslich dem materiellen Schweizerischen Recht (unter Ausschluss des Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG)).

Muri AG, 30.10.2025